

# Corona-Regeln im Kreis Offenbach

Verordnung des Landes Hessen, Allgemeinverfügungen des Kreises Offenbach  
Gültig: 2. bis 30. November 2020

## Aktivitäten

**10** Personen aus max. 2 Hausstände dürfen sich gemeinsam im öffentlichen Raum, z. B. in Parks, Grünanlagen, etc. aufhalten.

**Dringende Empfehlung:** Kontakte auf ein absolutes Minimum reduzieren!

**Alkoholkonsum** verboten im öffentlichen Raum.

Ausschank, Abgabe und Verkauf alkoholischer Getränke von 23 bis 6 Uhr an allen Verkaufsstätten untersagt (auch in Tankstellen, Supermärkten, Kiosken etc.).

**Amateursport** Trainings- und Wettkampfbetrieb auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen untersagt.

**Kultur, Freizeit, Sport** Geschlossen u. a. Kinos, Theater, Schwimmbäder, Fitnessstudios, Saunen. Chorproben und Auführungen verboten.  
Geöffnet u. a. Spielplätze, Gedenkstätten.

**Körpernahe Dienstleistungen**  
Geschlossen u. a. Kosmetik-, Tattoo- & Wellnessstudios, Barber sowie Prostitutionsstätten.  
Geöffnet Friseur, med. Behandlungen wie Physio- & Ergotherapie, med. Fußpflege & med. Massagen.

**ABSTAND:** mind. 1,5 Meter zu Personen, die nicht im eigenen oder einem weiteren Haushalt leben

**HYGIENE:** Hände regelmäßig gründlich mit Seife waschen / Alltagsmasken tragen, regelmäßig wechseln und waschen / Niesen in die Ellenbeuge / auf Händeschütteln verzichten

**MASKENPFLICHT:** Öffentlicher Personennah- & Fernverkehr (inklusive Haltestellen, Bahnsteige) / Geschäfte / Wochenmärkte / körpernahe Dienstleistungen / Gaststätten (beim Abholen) / Hotels (Gemeinschaftseinrichtungen) / Schulen (außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse auch während) / Arztpraxen & Kliniken / Gottesdienste / Beerdigungen / Für Beschäftigte & Besucher in Alten- & Pflegeheimen, Obdachlosen- & Asylbewerberunterkünften, Behindertenwerkstätten & Tagesförderstätten. Überall dort, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Keine Gesichtsmasken!

## Orte

**Gastronomie** vor Ort geschlossen, ausgenommen: Kantinen, Mensen, Rast- und Autohöfe.  
Abhol- und Lieferservices erlaubt.  
Maskenpflicht bei Abholung.

**Hotels** Übernachtungen für touristische Zwecke verboten, für notwendige berufliche Zwecke und zwingend familiäre Verpflichtungen erlaubt.  
Verpflegung der Gäste gestattet.  
Maskenpflicht bei Betreten & Verlassen, in den Gängen & beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, z. B. Toiletten.

**Schulen** Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts, ab 5. Klasse in weiterführenden Schulen auch während des Unterrichts. Schulsport nur kontaktlos, ab der 5. Klasse zusätzlich nur im Freien.

**Alten- & Pflegeeinrichtungen** Maskenpflicht für Beschäftigte und Besucher.  
Besuch von Bewohnern pro Woche 3 Mal mit je 2 Personen für je eine Stunde erlaubt.  
Gegebenenfalls zusätzlich individuelle Regelungen der Einrichtungen.

**Kreisverwaltung** Maskenpflicht in allen Gebäuden. Besuch nur nach Terminvereinbarung.

## Feiern & Veranstaltungen

**Private Feiern** außerhalb der eigenen Wohnung verboten. Zuhause nur im engen privaten Kreis.

Enger privater Kreis = persönliche Kontakte, die regelmäßig gepflegt werden oder die aufgrund ohnehin bestehender Kontakte (Arbeit, Kinderbetreuung etc.) nicht zu vermeiden sind.

**Dringende Empfehlung:** Kontakte auf ein absolutes Minimum reduzieren!

**Öffentliche Veranstaltungen** Veranstaltungen zur Unterhaltung / mit geselligem Charakter verboten.

Sonstige Veranstaltungen nur bei besonderem öffentlichem Interesse mit Genehmigung erlaubt.

**Gottesdienste** Maskenpflicht, auch am eigenen Platz. Kurzfristig aussetzbar für Vornahme einer notwendigen religiösen Handlung, wenn für diese zwingend erforderlich und dazu Mindestabstand eingehalten wird. Hygienekonzept & Teilnehmerlisten erforderlich. Gegenstände (Kollektenkörbchen etc.) dürfen nicht weitergereicht werden.

**Dringende Empfehlung:** Verzicht auf Gesang.

**Beerdigungen** Maskenpflicht, auch am eigenen Platz. Hygienekonzept & Teilnehmerlisten erforderlich.

**Trauungen**  
Max. 10 Personen, je nach Größe des Raums.